

Beurteilungskriterien der Ombudsstelle SRG Deutschschweiz

Gemäss Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) haben die Ombudsstellen Beanstandungen gegen redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes zu behandeln. Nebst der Beachtung der Menschenwürde, dem Verbot von Diskriminierungen, Verbreitung von Rassenhass, Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und Verherrlichung von Gewalt geht es insbesondere um das Sachgerechtigkeitsgebot. Auch eine Verweigerung des Zugangs zum Programm kann reklamiert werden. Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Bei der Beurteilung, ob in einer beanstandeten Sendung diese Bestimmungen verletzt wurden oder nicht, muss die Ombudsstelle die Programmautonomie von Radio und Fernsehen beachten.

Beanstandungen müssen innert 20 Tagen nach Ausstrahlung schriftlich eingereicht werden bei der Ombudsstelle SRG.D, Kramgasse 16, 3011 Bern